Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21368. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 225. Montag, 27. September 1920, abends. 73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Viehbeständen der folgenden Besitzer.

1. In **Radewitz** bei **Otto Mammitzsch. Sperrgebiet:** Radewitz. **Beobachtungsgebiet:** Glaubitz mit Sageritz und Gutsbezirk Glaubitz, Peritz (diese Orte bleiben auch Sperrgebiete), Markfiedlitz, Colmnitz.

2. In **Peritz** bei **Schwarze. Sperrgebiet:** Peritz. **Beobachtungsgebiet:** Colmnitz, Görzig, Streumen mit Gutsbezirk, Radewitz (die letzten beiden Orte bleiben auch Sperrgebiete).

3. In **Heyda** bei **Hugo Fischer:** in **Röderau** bei **Hugo Kaul:** in **Leutewitz** bei **Richard Mehle:** in **Mergendorf** bei **Oskar Plötze, Oswin Bernhardt:** in **Zeithain** bei **Arno Kaiser, Selma verw. Schötz, Rob. Vetter, Marie Hofmann, Robert Schrapel, Louis Mucke;** in **Glaubitz** bei **Oswald Polster** und **Richard Ziller.**

Auf die amtlichen Bekanntmachungen wegen Ausbruchs der Seuche in den zu Punkt 3 genannten Orten wird hingewiesen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in den Gehöften von **R. Hecht, Osw. Nickol, H. Berger, P. Gaumitz, M. Nickol, O. Hummitzsch** in **Mehltheuer** und auf dem **Rittergute Jahnishausen.** Die gegen die Gehöfte angeordneten Sperrmaßnahmen werden wieder aufgehoben. Der Gutsbezirk Jahnishausen wird dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Die für den Sperr- und Beobachtungsbezirk geltenden Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des G. u. V. Blattes 1912 — sind zu beachten. Zuwiderhandlungen dagegen werden strafrechtlich verfolgt.

Großenhain, am 24. September 1920.

2124 | E I. **Die Amtshauptmannschaft.**

Haferbewirtschaftung betreffend.

I. Nach Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. August 1920 hat die Reichsgetreidestelle den Bedarfsanteil des Kommunalverbandes für die nicht mit selbst geerntetem Hafer versorgten Pferde derart festgesetzt, daß voraussichtlich

1. Luxus- und Pferden von Händlern	pro Tag	5 Pfd.
2. Fabrik-, Fuhrwerks- und Dienstpferden	pro Tag	8 Pfd.
3. Post- und schweren Fuhrwerkspferden	pro Tag	10 Pfd.
4. Zugochsen in gewerblichen Betrieben	pro Tag	3 Pfd.
5. Ziegenböcken	pro Jahr	2 Ztr.

zugeteilt werden können.

Die Besitzer solcher Tiere werden aufgefordert, Anträge auf Zuweisung von Hafer umgehend bei der Amtshauptmannschaft zu stellen. Die Anträge müssen die Zahl und Art der zu versorgenden Tiere, sowie eine Bescheinigung des Stadtrats bez. Gemeindevorstands darüber enthalten, daß der Antragsteller Nutznießer dieser Tiere ist und welche Mengen selbstgeernteten Hafers demselben zur Verfügung stehen.

II. Landwirtschaftliche Betriebe, welche nicht soviel Hafer geerntet haben, als sie zur Verfütterung ihrer Tiere benötigen, können mit Genehmigung des Kommunalverbands von andern landwirtschaftlichen Betrieben Hafer erwerben.

Die Landwirte haben bei Antragstellung den Namen des Landwirtes anzugeben, welcher die Zuweisung ausführen soll.

III. Nach § 8 der Bekanntmachung vom 30. August 1920, Reichsanzeiger vom 31. August 1920, ist die Verladung des Hafers mit Kahn oder Schiff nur auf seitens der ankaufsberechtigten Stellen (Hafernährmittelzentrale, Verbände, Reichsverpflegungsamt) ausgegebenen Frachtbriefe, Konnossement oder Ladescheine, die den Stempel des Kommunalverbandes tragen, für den der Hafer beschlagnahmt ist, zulässig.

Die Verlader von Hafer haben die Bezugsscheine dem Kommunalverband **vor** der Verladung zur Abstempelung der Beförderungspapiere vorzulegen. Bei Mengen, die auf Lager genommen sind, sind bei **Neuverladung** die Beförderungspapiere zur Abstempelung und Vermerk dem Kommunalverband vorzulegen. Achsverladungen innerhalb des Kommunalverbandes bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung, die Fuhrwerksbesitzer und andere Beteiligte haben dem Fuhrwerksbegleiter bei Hafertransporten einen datierten und befristeten Ausweis des Kommunalverbands darüber auszuhändigen, daß der Transport zu Recht erfolgt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Großenhain, am 25. September 1920.

205 a VIII. **Die Amtshauptmannschaft.**

Anzeigen für die abends erscheinende Ausgabe des Riesaer Tageblattes werden bis spätestens früh ½9 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Riesaer Tageblattes, Goethestr. 59.

Schöffenliste betreffend.

Das für das Jahr 1920 aufgestellte **Verzeichnis** der in der Stadt Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines **Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, liegt **vom 1. Oktober 1920 ab 1 Woche lang** im Rathause, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb 1 Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. September 1920. Lie.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte,
3. Reichsbeamte, welche jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffengerichte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden,
1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte bei den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Brandkasse für Gröba.

Die am 1. Oktober 1920 fällig werdenden **Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1920 gelangen nach 2 Pfg. für die Einheit bei der Gebäudeversicherung sowie bei der Maschinenversicherung zur Erhebung. Gleichzeitig ist die **Reichsstempelabgabe** auf den 2. Termin 1920 mit zu entrichten. Die fälligen Beträge sind spätestens bis zum 15. Oktober 1920 an unsere Steuerkasse zu bezahlen.

Gröba (Elbe), am 27. September 1920. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. September 1920.

—* **Oeffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums** zu Riesa am Dienstag, den 28. September 1920, nachm. 5 Uhr. Tagesordnung: 1. Ankauf von Verbandsstoffen, Gebrauchsgegenständen usw. für das Stadtkrankenhaus. Berichterstatter Herr Stadtv. Sander. 2. Erhöhung der an den ev. Diakonieverein in Zehlendorf zu zahlenden Vergütung für die Schwestern im Krankenhause. Berichterstatter Frau Stadtv. Schlimpert. 3. Abordnung des Wasserwerksdirektors zu dem in Dresden stattfindenden Wasserkursus. 4. Bewilligung von 400 M. zum Umsetzen von Oefen im Kontorgebäude der früheren Ziegelei Göhlis. 5. Zustimmung zur Fortgewährung der Gehaltszahlung für Oktober an die Lehrerschaft der Oberrealschule gemäß Beschlusses vom 24. August cr. 6. Mitteilungen. — Nichtöffentliche Sitzung.

—* **Künstlerische Schaubühne.** „Der Pfarrer von Kirchfeld." Auf Shakespeare, den altklassischen Meister des Dramas, folgte am Sonnabend Anzengruber, der große neuzeitliche Dramatiker, mit seinem berühmten Volksstück, in dem er herzhaft auftritt gegen starren Dogmatismus. Sein Pfarrer Hell ist ein Mensch unter Menschen, ein Verkündiger der Wahrheit, der die guten Triebkräfte, wie sie in den naturwüchsigen Volksgestalten zum Ausdruck kommen, höher stellt als manche überlebten menschlichen Satzungen. Dabei redet er nicht etwa flachem Liberalismus, verneinendem Pessimismus das Wort, ein goldiger Glaube an den guten Kern im Menschen leuchtet immer wieder durch. — Maximus Reno als der aufrechte, männliche, warmherzige Pfarrer Hell, und Franziska Reno-Hilpert als anmutiges, natürliches Dirndl Anna Birkmeier schufen in meisterlichem Spiel überzeugend wirkende Gestalten. Den Wurzellepp, der mehr aus Gefühl als aus Ueberlegung das Richtige trifft, verkörperte Robert Zimmermann prächtig. Alfred Schmann (Pfarrer von St. Jakob), Adrienne von Breymann (Brigitte), Otto Ottbert (Graf Peter von Finsterberg) und Karl Zimmermann (Wirt an der Wegscheid) stellten lebenswahre Gestalten auf die Bühne. Nur eine Nebenfigur wirkte etwas nüchtern. Die Inszenierung schuf wieder im Verein mit fein abgetönten Lichtwirkungen einen ansprechenden, echt wirkenden Hintergrund. Kein Wunder war's daher, daß das an und für sich fortreißende Stück bei so vorzüglicher Gesamtanlage und Durchführung mit lebhaftem Beifall Aufnahme fand.

Am gestrigen Sonntag wurde „Der Raub der Sabinerinnen" von Franz und Paul von Schönthan gegeben, ein Schwank, der literarisch höheren Anforderungen nicht genügt. Jedenfalls ist er in dieser Hinsicht das schwächste Stück des sonst so wertvollen Spielplanes. Aber jeder Theaterleiter wird aus finanziellen Gründen genötigt, derartige Konzessionen an den Geschmack des Publikums zu machen. Die Hauptsache ist, daß die Zahl dieser Schwänke zu wertvolleren Stücken in einem glücklichen Verhältnis steht. Wie schon vor einigen Tagen angedeutet wurde, ist das der Fall bei dem Spielplan, den uns diesmal die „Künstlerische Schaubühne" beschert. — Jedenfalls zeigt es sich aber wieder einmal, daß Schönthans Schwank eine unverminderte Anziehungskraft besitzt. Der große Saal war ausverkauft. Das wirklich glänzende Einzel- und Zusammenspiel sämtlicher Darsteller erweckte große Heiterkeitserfolge. Es herrschte bald eine angeregte Stimmung. Der Beifall gestaltete sich so lebhaft, daß nach jedem Aktschluß der Vorhang mehrmals gezogen werden mußte. Ganz vorzügliche Leistungen boten Reno als „sächsischer" Schmierendirektor Emanuel Striese, Max Jähnig als Dr. Neumeister, Robert Zimmermann als Professor Gollwitz, Franziska Reno-Hilpert als Neumeisters Frau. Unser Auge wurde diesmal wieder durch völlig neue stilvolle Bühnenbilder erfreut, die selbst in Einzelheiten (man denke z. B. an die Vasen und Bilder) von einem vornehmen Geschmack Zeugnis ablegten. Es.

—* **Fahrraddiebstähle.** In der Mittagsstunde des Donnerstag ist auf der hiesigen Hauptstraße ein Damenfahrrad, Marke „Glückauf", mit Gummibereifung, schwarzem Rahmenbau, gelben Felgen und schwarzen defekten Schutzblechen, im Werte von 875.— M., gestohlen worden. Der Dieb ist ein unbekannter ungefähr 30 Jahre alter und 1.60 m großer Mann mit hagerem blassen Gesicht und vorstehenden Backenknochen. Bekleidet war er mit hellblauem Stoffanzug und hellem weichen Filzhut. Er hat mit dem gestohlenen Rad den Weg durch die Goethestraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Oschatzer Straße und Kirchbachstraße nach Pausitz zu eingeschlagen. Etwaige sachdienliche Wahrnehmungen werden an die Polizei erbeten. — Freitag abend ist auf der hiesigen Hauptstraße vor der Drogerie Hennicke ein Kinderrad mit Gummibereifung im Werte von M. 600.— gestohlen worden. Der Dieb ist in Meißen in der Person eines 17jährigen jungen Burschen aus dem Elsaß festgenommen worden.

—* **Künstlerische Schaubühne.** Morgen Dienstag wird hier zum ersten Male Walter Harlan auf der Bühne zu Worte kommen, und zwar mit seinem dionysischen Schwank „Jahrmarkt in Pulsnitz". Im Jahre 1905 hatte er seine Uraufführung am damaligen Hoftheater in Dresden erlebt, und als er bald darauf in Berlin gegeben wurde, schrieb der berühmte Kritiker Heinrich Hart in einer mehr als anerkennenden Kritik: „Respekt vor dieser Fülle prächtiger Einfälle und Respekt vor diesem Können, das mit wenigen Zügen altgewohnte Schwankscherze in eine höhere Sphäre zu heben versteht. Wenn Harlan diesen Weg kraftvoll weitergeht, so ist gar kein Grund, erst noch auf einen künftigen Kronprätendenten zu